

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Welthandel Freihandelsabkommen / EFTA

# **Factsheet**

# Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Kolumbien

#### Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) haben am 25. November 2008 mit der Republik Kolumbien ein umfassendes Freihandelsabkommen unterzeichnet. Das Abkommen wird nach der Ratifizierung durch alle Vertragsparteien in Kraft treten. Es regelt den Handel von Industrieerzeugnissen (einschliesslich Fisch) und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten, den Handel mit Dienstleistungen, Investitionen, den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, das öffentliche Beschaffungswesen, den Wettbewerb sowie die technische Zusammenarbeit. Wie bei den anderen EFTA-Freihandelsabkommen wird der Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten durch bilaterale Landwirtschaftsabkommen unter den verschiedenen EFTA-Staaten und Kolumbien geregelt.

Mit diesem Freihandelsabkommen erhalten die EFTA-Staaten für die Mehrheit ihrer Industrieerzeugnisse zollfreien Zugang zum kolumbianischen Markt. Dienstleistungshandel gehen die sektoriellen Verpflichtungen von Kolumbien bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sowie der Meistbegünstigungsbehandlung spürbar über die derzeit von der WTO vorgesehenen Verpflichtungen hinaus. Dies gilt insbesondere für die für die Schweiz interessanten Sektoren Finanzdienstleistungen, Logistikdienstleistungen, unternehmensbezogene Dienstleistungen und Wartungs- und Reparaturdienstleistungen. Den EFTA-Staaten werden zudem bei Investitionen (Garantien für Unternehmen im Bereich von Zulassungen) besserer Zutritt und Rechtsgarantien eingeräumt. In Bezug auf den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum bestätigt oder verstärkt das Abkommen je nach Thema das Schutzniveau der bestehenden WTO-Verpflichtungen. Die Vertragsparteien sind ausserdem Verpflichtungen zur Biodiversität eingegangen. Beim öffentlichen Beschaffungswesen haben sich die EFTA-Staaten und Kolumbien auf ein Verpflichtungsniveau geeinigt, das demjenigen des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen nahe kommt (Kolumbien ist im Gegensatz zur Schweiz und den anderen EFTA-Staaten nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens). Damit Kolumbien vollumfänglich von den neuen Chancen des Freihandelsabkommens profitieren kann, sieht dieses flankierende Massnahmen und technische Unterstützung vor.

Das Freihandelsabkommen mit Kolumbien dehnt das Netz der Freihandelsabkommen aus, welche die EFTA-Staaten seit Beginn der 90er Jahre mit Drittstaaten aushandeln. Das Ziel der Schweizer Politik im Rahmen der EFTA gegenüber Nicht-EU-Mitgliedsstaaten besteht darin, unseren eigenen Wirtschaftsakteuren stabile, vorhersehbare, hindernis- und gegenüber den Hauptkonkurrenten möglichst diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen zu wichtigen ausländischen Märkten zu verschaffen. Das Abkommen wird den EFTA-Staaten die Verstärkung ihrer Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Kolumbien und die Beseitigung etwaiger Diskriminierungen aus präferenziellen Abkommen ermöglichen, welche Kolumbien mit einigen unserer Hauptkonkurrenten abgeschlossen hat oder verhandelt, insbesondere mit den USA (Übereinkommen im November 2006 unterzeichnet, aber vom Kongress der Vereinigten Staaten noch nicht ratifiziert), Kanada (Verhandlungen im Juni 2008 abgeschlossen) und der EU (Verhandlungen im Gang).

# Bedeutung des Abkommens EFTA-Kolumbien

Der Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) mit Handelspartnern ausserhalb der EU stellt – neben der Mitgliedschaft in der WTO und den bilateralen Verträgen mit der EU – einer der drei Pfeiler der auf Marktöffnung und Verbesserung der internationalen Rahmenbedingungen gerichteten Aussenwirtschaftspolitik unseres Landes dar. Der spezifische Beitrag der Freihandelsabkommen zur Erreichung der Ziele der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik besteht darin, dass Diskriminierungen, welche sich aus Präferenzabkommen unserer Handelspartner mit Konkurrenzländern ergeben, innert nützlicher Frist nicht anders vermieden oder beseitigt werden können als durch den Abschluss von ebenfalls präferenziellen Abkommen mit diesen Handelspartnern. Mit dem Abschluss von Freihandelsabkommen – normalerweise im Rahmen der EFTA – verfolgt die Schweiz das Ziel, ihren Unternehmen einen gegenüber wichtigen ausländischen Konkurrenten (namentlich EU, USA, Japan) mindestens gleichwertigen Zugang zu ausländischen Märkten zu verschaffen. Gleichzeitig verbessern diese Abkommen generell die Rahmenbedingungen, die Rechtssicherheit und die Stabilität unserer Aussenwirtschaftsbeziehungen mit den entsprechenden Partnerstaaten. Auch dort, wo die Diskriminierung nicht im Vordergrund steht, leisten Freihandelsabkommen einen Beitrag zur Diversifikation und Dynamisierung unserer Aussenwirtschaftsbeziehungen.

Das Freihandelsabkommen mit Kolumbien stärkt die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Land und beseitigt etwaige Diskriminierungen aus präferenziellen Abkommen, welche Kolumbien mit einigen unserer Hauptkonkurrenten abgeschlossen hat oder verhandelt. Abgeschlossen hat Kolumbien Freihandelsabkommen insbesondere mit Chile (November 2006), den USA (Abkommen im November 2006 unterzeichnet, aber noch nicht vom Kongress der Vereinigten Staaten ratifiziert) und Kanada (Verhandlungen im Juni 2008 abgeschlossen). Die EU hat im Juni 2007 mit der Andengemeinschaft Gespräche über ein Freihandelsabkommen aufgenommen. Angesichts der bisher geringen Erfolge mit dieser regionalen Organisation haben Kolumbien und Peru beschlossen, die Verhandlungen mit der EU auf bilateraler Basis weiterzuführen.

Das Freihandelsabkommen mit Kolumbien ist für die EFTA nach jenen mit Mexiko (Abkommen in Kraft seit dem 1.7.2001), Singapur (1.1.2003), Chile (1.12.2004), Südkorea (1.9.2006), der SACU¹ (1.5.2008) und Kanada (Abkommen am 26.1.2008 unterzeichnet) das siebte Freihandelsabkommen mit einem Partner ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums.

### Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Kolumbien

Kolumbien ist nach Brasilien und Argentinien der drittgrösste Exportmarkt der Schweiz in Südamerika. Kolumbien ist ein Wirtschaftspartner mit erheblichem Wachstumspotenzial, welches die Schweizer Wirtschaft dank dem vorliegenden Abkommen vermehrt wird nutzen können. 2007 beliefen sich die Schweizer Einfuhren aus Kolumbien auf 453 Mio. CHF (+16% im Vergleich zum Vorjahr), wobei die wichtigsten eingeführten Waren Edelmetalle und Edelsteine (82%) und Landwirtschaftserzeugnisse (Bananen, Kaffee) (17%) waren. Ebenfalls 2007 wurden Schweizer Waren im Wert von 307 Mio. CHF (+34%) nach Kolumbien geliefert. Es handelte sich insbesondere um pharmazeutische Produkte (23%), Maschinen (18%) sowie chemische Produkte. Ingesamt erreichten 2006 die Schweizer Direktinvestitionen in Kolumbien mehr als 1 Mia. CHF. Neben der Industrie sind zahlreiche Schweizer Dienstleistungsunternehmen vor Ort vertreten (insbesondere Banken, Versicherungen, Logistik, Warenrevision, Dienstleistungen für Unternehmen).

\COO.2101.104.7.2981340 2/5

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> South African Custom Union *oder* Südafrikanische Zollunion, welche folgende Länder umfasst: Südafrika, Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland.

### Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich Zollabbau sind asymmetrisch. Das Abkommen berücksichtigt damit die Unterschiede in der Wirtschaftsentwicklung der Vertragsparteien. Mit Ausnahme von einigen Tarifpositionen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik heben die EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf Industrieprodukte und Fisch vollumfänglich auf. Gleiches gilt für Kolumbien für 86% seiner Tariflinien. Für den schrittweisen Abbau der verbleibenden Zölle kann Kolumbien von Übergangsfristen Gebrauch machen, die je nach Sensibilitätsgrad der Produkte (z.B. gewisse Kosmetika, Kunststoffprodukte, Lederwaren und Schuhe) fünf bis zehn Jahren betragen. Vor allem aus Gründen von Umwelt- und Gesundheitsschutz unterstellt Kolumbien die Einfuhr von gebrauchten oder wieder aufbereiteten Gütern der vorgängigen Bewilligungspflicht. Im Fall von wieder aufbereiteten Produkten, die in rund 120 Tarifpositionen enthalten sind, räumt Kolumbien den EFTA-Staaten Inländerbehandlung ein (Befreiung vom Mechanismus der Einfuhrlizenzen oder von anderen Massnahmen zur Beschränkung des Zugangs zum kolumbianischen Markts). Es ist vorgesehen, die Liste fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens zu überprüfen.

Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte gewähren die EFTA-Staaten Kolumbien Konzessionen in Form einer präferenziellen Behandlung, die jener für Produkte aus der EU per 1. Januar 2008 entspricht. Die EFTA-Staaten beseitigen das Industrieelement der Zölle und behalten das Recht, auf der Einfuhr Abgaben zu erheben und auf Ausfuhren Rückerstattungen auszurichten, um die höheren Rohstoffpreise im Inland auszugleichen. Kolumbien gewährt im Gegenzug den EFTA-Staaten ab Inkrafttreten des Abkommens oder am Ende der Übergangsfrist von längstens zehn Jahren Konzessionen in Form von Zollbeseitigungen oder -senkungen. Die Schweiz erhält somit verarbeitete Produkte Konzessionen auf wie Schokolade, Bonbons, gewisse Lebensmittelzubereitungen (insbesondere Suppen, Saucen), Erzeugnisse auf Kaffeebasis und Fertigfondue.

Der Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten ist in bilateralen Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Kolumbien geregelt. Die Schweiz und Kolumbien gewähren sich gegenseitig Zollkonzessionen auf ausgewählten Produkten, für die die Gegenseite besonderes Interesse geltend gemacht hat. Die Schweiz hat Kolumbien namentlich Konzessionen auf Bananen, tropischen Früchten und gewissen Blumen eingeräumt. Sie konsolidiert ausserdem vertraglich nahezu 95% der Konzessionen, die sie Kolumbien bisher autonom im Rahmen ihres Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährt hat. Für die restlichen Produkte, die bisher ebenfalls einen vergünstigten Zugang nach APS genossen, wird die Schweiz die Anwendung des APS autonom verlängern, so lange sie ihr APS-System aufrecht erhält und Kolumbien darunter fällt. Soweit anwendbar bewegen sich die Zugeständnisse der Schweiz im Rahmen der WTO-Zollkontingente und der saisonalen Einschränkungen. Die Schweiz hat keine Zugeständnisse eingeräumt, welche nicht bereits anderen Freihandelspartnern eingeräumt oder autonom im Rahmen des APS zugestanden worden sind. Der Zollschutz für Produkte, welche für die Schweizer Landwirtschaft sensibel sind, bleibt dabei aufrechterhalten. Im Gegenzug gewährt Kolumbien der Schweiz Zollkonzessionen oder einen zollfreien Zugang für eine Reihe von landwirtschaftlichen Basisprodukten, insbesondere Trockenfleisch, Apfelsaft, Traubenmost, Wein sowie, auf Gegenseitigkeit beruhend, Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse. Zudem räumt Kolumbien der Schweiz zwei Zollfreikontingente von 200 Tonnen Hartkäse (zum Beispiel Gruyère, Emmentaler) und Halbhartkäse (zum Beispiel Vacherin fribourgeois, Walliser Raclette) sowie ein ebenfalls zollfreies Kontingent von jährlich 100 Tonnen Frischkäse ein. Die zwei Kontigente von 200 Tonnen werden je innerhalb des Zeitraums von 17 Jahren schrittweise auf 500 Tonnen angehoben. Neben den Zollfreikontingenten wird der Schweiz eine Senkung der Zollsätze um 20% gewährt.

Die **Ursprungsregeln** des Abkommens übernehmen weitgehend das europäische Modell. Die Direktversandregel ermöglicht es, ohne Ursprungsverlust der Waren Sendungen in Transitländern aufzuteilen. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der Schweizer Exportindustrie und erleichtert damit unsere Ausfuhren. Das Abkommen enthält auch besondere Bestimmungen zur

\COO.2101.104.7.2981340 3/5

Erleichterung von Zollabfertigung und Handel. Der Ursprungsnachweis ist aus den europäischen Übereinkommen übernommen, also das Formular "Warenverkehrsbescheinigung EUR.1" und der Ursprungsnachweis auf der Rechnung, einschliesslich der Systemmöglichkeiten des ermächtigten Ausführers. Zur Gewährleistung der korrekten Zollrechtsanwendung können die Zollbehörden der EFTA-Staaten und von Kolumbien auf Grundlage von besonderen Bestimmungen in diesem Bereich auf Amtshilfe zurückgreifen.

In Bezug auf **Dienstleistungen** folgen die Regeln und die Definitionen sowie die Liberalisierungsmethode dem Allgemeinen Abkommen der WTO über den Handel Dienstleistungen (GATS), wobei einige GATS-Bestimmungen präzisiert wurden (zum Beispiel die Bestimmungen über die innerstaatlichen Regelungen). Das Freihandelsabkommen übernimmt die sowie die wichtigsten Disziplinen Regeln und die Definitionen (vier Erbringungsarten, Meistbegünstigungsbehandlung, Inländerbehandlung). Marktzugang, Die Anhänge Finanzdienstleistungen, Telekommunikation. Anerkennung Qualifikationen und Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung enthalten besondere sektorielle Regeln, die über das GATS-Niveau hinausgehen. Wie beim GATS beruhen die besonderen Marktzugangsverpflichtungen der Vertragsparteien auf Positivlisten. Die Verpflichtungen der Schweiz entsprechen weitgehend ihrem Verpflichtungsniveau nach dem EFTA-Freihandelsabkommen mit Korea und nach ihren Offerten an die WTO in der Doha-Runde. Kolumbien gewährt ein Verpflichtungsniveau, das grösser ist als seine geltenden WTO-Verpflichtungen und als seine Offerten im Rahmen der Verhandlungen der Doha-Runde (im besonderen in den Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen für Unternehmen, Vertriebs- und Logistikdienstleistungen). Das Verpflichtungsniveau von Kolumbien entspricht weitgehend demjenigen, das es in seinem Freihandelsabkommen mit den USA eingegangen ist, insbesondere in den Bereichen, die für die Schweiz von Interesse sind. Ein Briefwechsel, der das Abkommen ergänzt, sieht zudem vor, dass Kolumbien der Schweiz im Bereich der Pensionsfondsverwaltung einen gleichwertigen Marktzugang wie im Freihandelsabkommen USA-Kolumbien gewährt. Auf Gesuch Kolumbiens hin enthält das Abkommen ausserdem besondere Bestimmungen über den elektronischen Handel ("E-Commerce").

Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Kolumbien, die für Investitionen gelten, regeln den Marktzutritt, d.h. die Zulassung von Investitionen. Diese Regeln ergänzen das bestehende bilaterale Investitionsschutzabkommen (nach Zulassung), das die Schweiz und Kolumbien im Mai 2006 unterzeichnet haben (und das der Ratifikation unterliegt). Gemeinsam decken also das Freihandelsabkommen und das bilaterale Investitionsschutzabkommen den gesamten Investitionszyklus ab – vom Marktzutritt über die Nutzung bis zur Liquidation der Investition. Das Freihandelsabkommen sieht für Investoren der Vertragsparteien das Recht vor, im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei grundsätzlich zu denselben Bedingungen wie inländische Investoren ein Unternehmen zu gründen oder zu übernehmen (Inländerbehandlung). Abweichungen von diesem Prinzip sind in länderweisen Vorbehaltslisten festgehalten, welche überprüfen werden können.

Im öffentlichen Beschaffungswesen sieht das Freihandelsabkommen ein Liberalisierungsniveau vor, das weitgehend demjenigen des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) entspricht, bei dem Kolumbien – wie zahlreiche andere Länder – im Unterschied zu den EFTA-Staaten nicht Mitglied ist. Das Abkommen übernimmt namentlich in Bezug auf die Inländerbehandlung, die Nicht-Diskriminierung, die Teilnahmebedingungen, die Qualifikation der Anbieter, die Fristen, die Zuschlagserteilung, die Rekurswege sowie die Ausnahmeklauseln die Hauptbestimmungen des revidierten plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA revidiert). Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Märkte gegenseitig zu öffnen. Der gegenseitige Marktzugang wird für dieselben Beschaffungsstellen, Waren, Dienstleistungen und Baudienstleistungen wie im GPA-Rahmen gewährleistet. Die Schweiz und Kolumbien schliessen (wie die Schweiz schon gegenüber den anderen EFTA-Staaten, der EU, Hongkong/China und Chile) die Gemeindeebene ein.

Die Bestimmungen des Abkommens zum **Schutz der Rechte an geistigem Eigentum** basieren auf den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte

\COO.2101.104.7.2981340 4/5

an geistigem Eigentum (TRIPS), insbesondere auf die Grundsätze von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung. Das Schutzniveau des Freihandelsabkommens geht insbesondere in Bezug auf Markenschutz und Urheberrechte über dasjenige des WTO-TRIPS-Abkommens hinaus. Beim Schutz für Arzneimittelpatente sowie beim Schutz von vertraulichen Testergebnissen, die während des Marktzulassungsverfahrens vorzulegen sind, bietet das Abkommen dasselbe Schutzniveau für die EFTA-Staaten, das Kolumbien in seinem Freihandelsabkommen den USA eingeräumt hat. Das mit Kolumbien abgeschlossene Abkommen schliesst im übrigen Bestimmungen zur Biodiversität ein: Die Vertragsparteien sind insbesondere gehalten, die Bedingungen zum Zugang zu ihren genetischen Ressourcen unter Einhaltung der auf nationaler und internationaler Ebene geltenden Grundsätze und Bestimmungen festzulegen. So müssen sie etwa verlangen, dass Patentgesuche den Nachweis von Ursprung oder der Quelle einer genetischen Ressource enthalten, zu der der Erfinder oder Anwender Zugang hatte.

Das Freihandelsabkommen enthält Bestimmungen zur wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit, die insbesondere auf die Verwirklichung der Abkommensziele gerichtet sind. Die Schweiz bietet sich darüber hinaus an, gezielt technische Zusammenarbeitsmassnahmen zur Verfügung zu stellen ("trade capacity building"), die es Kolumbien erlauben sollen, vollumfänglich von den neuen Chancen zu profitieren, die das vorliegende Freihandelsabkommen bietet.

Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweiligen **Wettbewerbsordnungen** derart anzuwenden, dass die Vorteile aus dem Abkommen nicht durch wettbewerbsbehinderndes Verhalten von Unternehmen in Frage gestellt werden. Zudem sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und zu konsultieren, wenn wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken oder diesbezügliche behördliche Massnahmen Auswirkungen auf das Territorium einer anderen Vertragspartei haben könnten.

Zu der Umsetzung, der Verwaltung und der Weiterentwicklung des Abkommens wird ein **Gemischter Ausschuss** eingesetzt, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, sieht das Abkommen ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren vor, das zu einem bindenden Schiedsurteil für die Streitparteien führt.

Bern, den 25. November 2008

## Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen / EFTA, Tel. 058 462 22 93, E-Mail: efta@seco.admin.ch

\COO.2101.104.7.2981340 5/5